

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Außensee"

vom 26. 05.2005

Aufgrund des § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 302) verordnet der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Gesamtgebiet erhält die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Außensee".
- (3) Zur Umsetzung des Artikels 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten [Abl. EG Nr. L 103 S.1] in der jeweils gültigen Fassung) werden die in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten und in den als Anlage 2 beiliegenden Abgrenzungskarten mit einer roten Schraffur gekennzeichneten Flächen zum Europäischen Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung „Schweriner Seen“ erklärt. Damit wird dieses Europäische Vogelschutzgebiet, das sich auf weitere Gebietsanteile in der Landeshauptstadt Schwerin und des Landkreises Parchim erstreckt, gemäß Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 2, Artikel 7 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/ 43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [ABl. EG Nr. L 206 S. 7] in der jeweils gültigen Fassung) Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 8030 Hektar auf dem Gebiet der Gemeinden Bad Kleinen, Hohen Viecheln, Ventschow, Alt Meteln, Klein Trebbow, Lübstorf, Seehof, Zickhusen, Bibow und Jesendorf. Die südliche und die östliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes werden bis zur Straßenverbindung zwischen Klein Jarchow und Neuhof durch die Landkreisgrenze gebildet. Die nördliche Grenze wird durch die Ortslagen Neuhof, Ventschow, Kleekamp, Neu Viecheln und Albrechtshof grob markiert. Der ungefähre Verlauf der westlichen Grenze wird in etwa durch die Ortslagen Hohen Viecheln, Bad Kleinen, Gallentin, Lübstorf, Rugensee, Alt Meteln Ausbau, Groß Trebbow und Barner Stück charakterisiert. Die Ortslagen sind gemäß den maßgeblichen Karten nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.
- (2) Das Europäische Vogelschutzgebiet, soweit es sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes befindet, umfasst eine Fläche von etwa 7330 Hektar. Die Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes sind im südlichen, östlichen und nördlichen Bereich mit den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes identisch. Im westlichen Bereich sind folgende grob bezeichnete Flächen des Landschaftsschutzgebietes nicht Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes: der Wiligrader Wald außerhalb des Uferbereiches des Schweriner Außensees mit südlich angrenzenden Flächen zwischen der Ortslage Lübstorf und dem Schweriner Außensee sowie das westliche Aubachtal einschließlich des Trebbower und des Barner Stücker Sees.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:60 000 durch eine schwarze Linie dargestellt, die einseitig mit einer Signatur aus sich überkreuzenden Strichen versehen ist. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes sind in dieser Übersichtskarte durch eine schwarze Schraffur dargestellt.
- (4) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten (Anlage 2 der Verordnung) im Maßstab 1:10 000 durch eine schwarze Linie dargestellt, die einseitig mit einer Signatur aus sich überkreuzenden Strichen versehen ist. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen gehören zum Landschaftsschutzgebiet. Straßen, die die Gebietsgrenze begleiten, sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Die maßgeblichen Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes sind ebenfalls in diesen

Abgrenzungskarten durch eine rote Schraffur dargestellt, die im westlichen Bereich durch eine rote Linie begrenzt wird. Diese Linie kennzeichnet die von den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes abweichende maßgebliche westliche Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes. Die von der Linie überdeckten Flächen gehören zum Europäischen Vogelschutzgebiet.

- (5) Die Übersichtskarte und die Abgrenzungskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Der Landrat, Börzower Weg 1-3, 23936 Grevesmühlen, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Der Landrat (als untere Naturschutzbehörde), Börzower Weg 1-3, 23936 Grevesmühlen; beim Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen, Der Amtsvorsteher, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, beim Amt Lützwow - Lübstorf, Der Amtsvorsteher, Dorfmitte 24, 19209 Lützwow und beim Amt Neukloster - Warin, Der Amtsvorsteher, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Im räumlichen Überschneidungsgebiet mit Naturschutzgebieten gehen die Verbote und Genehmigungspflichten dieser Verordnung den für die Naturschutzgebiete erlassenen Behandlungsrichtlinien vor, soweit diese nicht strengere Schutzvorschriften enthalten.
- (7) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 3 Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Schweriner Außensee" stellt einen typischen Ausschnitt des Naturraums Höhenrücken mit Seenplatte dar. Der nachfolgend näher beschriebene landschaftliche Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten. Das prägende Landschaftselement des Landschaftsschutzgebietes ist der durch Eis- und Schmelzwassererosion entstandene Schweriner Außensee mit seiner ausgedehnten Wasserfläche einschließlich der Insel Lieps und seiner vielgestaltigen Uferbereiche, bei denen Flachuferbereiche mit Steiluferabschnitten wechseln. Die den See umgebende Landschaft wirkt durch das flachwellige bis hügelige Relief bewegt und wird durch die flachkuppigen bis welligen Grundmoränenplatten am Westufer des Sees sowie durch Sanderflächen im Bereich Bad Kleinen und der Döpe geprägt. Kleinflächige Endmoränenbildungen sind im Bereich zwischen Klein Trebbow und Lübstorf sowie bei Rugensee, großflächigere Endmoränenbildungen im nördlichen Bereich des Landschaftsschutzgebietes vorhanden. Entlang des Westufers des Schweriner Außensees besteht außerhalb der Ortslagen ein durchgehender Gehölzsaum. Außerhalb der Uferbereiche zwischen Seehof und Hundorf und bei Bad Kleinen bestehen langgestreckte störungsarme und naturnahe Uferabschnitte. Die im Uferbereich vorhandenen Verlandungsmoore sind zu großen Teilen mit Erlenbrüchen bestanden. Seeseits schließt sich dem Ufer teilweise ein Röhrichtgürtel an. Der Charakter des Gebietes um den Schweriner Außensee wird neben den Seeflächen und den naturnahen Ufer- und Verlandungsbereichen auch durch die landwirtschaftlichen Flächen einschließlich der Grünlandflächen, das überwiegend naturnahe Buchenwaldgebiet um Wiligrad und eine Vielzahl von naturraumtypischen, gliedernden und belebenden Elementen wie einzelne Feldgehölze, Hecken, Alleen, Sölle und andere Kleingewässer geprägt. Im westlichen Bereich sind die bestimmenden Elemente des Landschaftsschutzgebietes das Aubachtal mit einem ausgedehnten Grünlandzug, die Seen Kirch Stücker See, Barner Stücker See, Trebbower See und Rugensee, einige kleinere Laub- und Mischwaldbestände sowie zahlreiche Kleingewässer. Das Landschaftsschutzgebiet hat aufgrund der landschaftlichen Schönheit, zahlreichen Ausblicksmöglichkeiten, der Störungsarmut außerhalb der Ortslagen sowie der vorhandenen Zugänglichkeit vor allem in den Bereichen um den Schweriner Außensee und im Gebiet des Aubachtals einschließlich des Kirch Stücker Sees, des Barner Stücker Sees, des Trebbower Sees und des Rugensees eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Im Bereich zwischen der Kreisstraße und dem Aubachtal sowie im nördlichen und nordwestlichen Bereich des Landschaftsschutzgebietes befinden sich großräumige, ausgedehnte Ackerflächen mit hoher Bedeutung als Nahrungs- und Rasträume für wandernde Vogelarten.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird insgesamt festgesetzt:
 1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter durch
 - die Erhaltung von Bereichen mit hohem Arten- und Lebensraumpotenzial, insbesondere der ungestörten und unverbauten Uferabschnitte der Seen (einschließlich der Uferzonen der Insel

- Lieps) und des Aubaches, des strukturreichen Buchenwaldes um Wiligrad, der kleineren Laub- und Mischwaldstandorte westlich des Schweriner Außensees und der Niederungsbereiche,
- die Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen unter Beachtung der in Absatz 3 und 4 genannten Schutzzweckbestimmungen für das Europäische Vogelschutzgebiet,
 - die Erhaltung von im Gebiet vorkommenden einheimischen und gefährdeten wildlebenden Pflanzen- und Tierarten, beispielsweise des Fischotters,
 - die Erhaltung des Speicher- und Reglerpotenzials der vorhandenen Niedermoorstandorte,
 - die Erhaltung oder Entwicklung einer möglichst hohen Wasserqualität der Oberflächengewässer,
 - die Erhaltung und Entwicklung von Pufferfunktionen für die angrenzenden Naturschutzgebiete,
 - eine umweltschonende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, die der nachhaltigen Sicherung der Lebensgemeinschaften Rechnung trägt;
2. zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes durch
 - die Erhaltung und Entwicklung der das Landschaftsbild prägenden, gliedernden und belebenden naturraumtypischen Landschaftselemente sowie die Erhaltung ungestörter Blickbeziehungen insbesondere zwischen Wasser und Land,
 - die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und den Schutz vor weiterer Zersiedelung und Zerschneidung;
 3. zur Erhaltung und Verbesserung der Ruhe des Gebietes und dessen Eignung für die ungestörte landschaftsgebundene Erholung vor allem in den ufernahen Bereichen (einschließlich des Wiligrader Waldes) um den Schweriner Außensee außerhalb der Ortslagen und im Gebiet des Aubachtals einschließlich des Kirch Stücker Sees, des Barner Stücker Sees, des Trebbower Sees und des Rugensees durch
 - die Konzentration landschaftsbeanspruchender Freizeitanlagen und die Beschränkung lärmintensiver Freizeitnutzungen auf die im Zusammenhang bebaute Ortslage,
 - die Sicherung und Entwicklung der hohen Erlebnisqualität der Landschaft;
 4. zur Erhaltung der Zugänglichkeit der Landschaft zum Zweck der landschaftsgebundenen Erholung für die Allgemeinheit im gegenwärtigen Umfang unter Beachtung der in Absatz 3 und 4 genannten Schutzzweckbestimmungen für das Europäische Vogelschutzgebiet.
- (3) Der Schutzzweck des in § 2 Absatz 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes erstreckt sich auf die im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden, unter Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie fallenden Vogelarten sowie auf die nicht in Anhang I aufgeführten regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten gemäß Artikel 4 Abs. 2. Der Schutzzweck besteht in der
1. Erhaltung und Verbesserung von Bedingungen, die es insbesondere folgenden wandernden beziehungsweise umherstreifenden und in besonders bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglichen, das Gebiet in ausreichender Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme zu nutzen: Saatgans, Blässgans, Singschwan, Zwergschwan, Haubentaucher, Kormoran, Reiherente, Blässhuhn;
 2. Erhaltung und Verbesserung von Lebensraumbedingungen (insbesondere Brutplätze, Nahrungsflächen, Balzplätze, Ruhe- und Komforträume sowie Schlafplätze) insbesondere folgender Brutvogelarten,
 - a) welche in besonders bedeutsamen Größenordnungen vorkommen oder welche als global gefährdet anzusehen sind: Seeadler, Wachtelkönig, Kolbenente;
 - b) welche darüber hinaus im Sinne einer repräsentativen Kulisse der Europäischen Vogelschutzgebiete Bedeutung besitzen: Rohrdommel, Schwarzmilan, Eisvogel, Neuntöter, Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe, Kranich, Schwarzspecht, Mittelspecht, Sperbergrasmücke, Zwergschnäpper.
- (4) Erhaltungsziele des in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne von Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind:
1. Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Mollusken- (Muschel- und Schnecken-) und Fischfauna sowie gut ausgebildeter Unterwasservegetation;

- artenreiche und standorttypische Unterwasserbodenfauna als Nahrungsgrundlage insbesondere für die Reiherente,
 - artenreiche und standorttypische Unterwasservegetation als Nahrungsgrundlage insbesondere für Blässhuhn und Kolbenente,
 - artenreiche und standorttypische Fischfauna als Nahrungsgrundlage insbesondere für Haubentaucher, Rohrdommel, Seeadler, Schwarzmilan, Eisvogel, Kormoran,
 - Erhalt und Entwicklung von Armleuchteralgen als Hauptnahrungsgrundlage insbesondere für die Kolbenente;
2. Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen (Agrarflächen) zur Sicherung ausreichend großer störungsarmer Nahrungsflächen insbesondere für nordische Gänse und Schwäne;
 3. Erhaltung möglichst langer störungsarmer Ufer sowie großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen, die insbesondere von den im Schutzzweck genannten Arten zur Brut, zur Mauser, zum Nahrungserwerb, zum Ruhen und Schlafen sowie zur Balz genutzt werden;
 4. Erhaltung eines störungsarmen Luftraumes insbesondere als
 - Jagd- und Balzraum von Greifvögeln,
 - Wechselräume von Weißstörchen zwischen Horstplatz und Nahrungsflächen beziehungsweise zwischen Nahrungsflächen,
 - Wechselräume von nordischen Gänsen und Schwänen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern;
 5. Erhaltung und Wiederherstellung von Feucht- und Nassgrünland mit möglichst großflächiger extensiver Nutzung als
 - Brut- und Nahrungshabitate des Wachtelkönigs,
 - Nahrungsflächen von Weißstorch, Rohrweihe, Kranich und rastenden nordischen Gänsen;
 6. Erhaltung störungsarmer Wälder mit hinsichtlich des Schutzzweckes angemessenen Anteilen von Altholzbeständen
 - als Brutplätze zum Beispiel von Seeadler, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan und Schwarzspecht,
 - Buchenaltholzbestände als Habitatvoraussetzung zum Beispiel für den Zwergschnäpper,
 - hohe Eichen- und Eschenanteile (Altholzbestände) als Habitatvoraussetzung zum Beispiel für den Mittelspecht,
 - Alt- und Totholzbestände zur Sicherung der Habitatfunktionen zum Beispiel für Schwarz- und Mittelspecht sowie Zwergschnäpper;
 7. Erhaltung von strukturreichen Agrarlandschaften und sonstigen Bereichen mit einem hohen Anteil an naturnahen Lebensräumen (beispielsweise Wegraine, Sölle, Feuchtflächen, Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsche und andere) als
 - Nahrungsgebiet zum Beispiel von Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard,
 - Brut- und Nahrungsgebiet zum Beispiel von Kranich, Neuntöter, Sperbergrasmücke,
 - Brut- und Nahrungsgebiet zum Beispiel von Neuntöter und Sperbergrasmücke in Form gebüscheicher Zonen (insbesondere Weißdorn, Schlehe, Hundsrose);
 8. Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Röhrichten stehender und fließender Gewässer als Brut- und Nahrungsgebiet insbesondere von Kolbenente, Rohrdommel (bei freien Wasserflächen), Rohrweihe und Kranich sowie weiterer im Schutzzweck benannter Arten;
 9. Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger und störungsarmer Waldmoore und –sümpfe als Brut habitat zum Beispiel von Kranichen;
 10. Erhaltung natürlicher und naturnaher Uferabbrüche zur Sicherung der Nahrungs- und Brutbedingungen für den Eisvogel durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik und uferbegleitender Gehölze.

§ 4 Managementplan

Für das in § 2 Abs. 4 näher bezeichnete Europäische Vogelschutzgebiet soll zur Umsetzung der in § 3 Abs. 3 und 4 genannten Zielsetzungen und Maßnahmen gemeinsam mit dem Landkreis Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin und im Einvernehmen mit den sachlich und örtlich zuständigen Forstbehörden ein Managementplan aufgestellt und fortgeschrieben werden.

§ 5 Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten. In dem in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebiet sind zudem alle Handlungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. stehende Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers zu beeinträchtigen;
2. Fließgewässer auszubauen oder zu verrohren, insbesondere wenn dies Grundwasserabsenkungen zur Folge hat, die Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig beeinträchtigen;
3. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb von zugelassenen Plätzen und mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft anzulegen oder zu unterhalten;
4. auf nicht gesondert ausgewiesenen Wasserflächen außerhalb von Bundeswasserstraßen Wasserski oder Jetski zu laufen oder zu fahren oder eine technisch vergleichbare Wassersportart zu betreiben;
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder diese abzustellen, soweit dies nicht der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken dient;
6. Kirrungen oder Wildäcker in Mooren, Sümpfen, Söllen, Röhrichtbeständen und Rieden, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Bruch- und Sumpfwäldern, naturnahen Bachabschnitten, Quellbereichen, stehenden Kleingewässern, Trocken- und Magerrasen anzulegen; jagdliche Maßnahmen auf Grund tierseuchenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt;
7. Feucht- und Nassgrünland umzubrechen oder in andere Nutzungsformen umzuwandeln oder sonstiges Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln;
8. auf öffentlich zugänglichen Flächen Reitsport außer auf den dafür ausgewiesenen Wegen auszuüben;
9. Röhrichte oder Bruchwälder zu beseitigen sowie in Röhrichte einzudringen oder in diesen in sonstiger Weise Störungen zu verursachen;
10. in den sensiblen Phasen der Brutzeit vom 1. März bis zum 31. Mai Sölle, Bruchwälder, Waldmoore oder -sümpfe sowie vom 15. Mai bis zum 31. Juli Feuchtwiesen zu betreten oder in diesen in sonstiger Weise Störungen zu verursachen;
11. Handlungen durchzuführen, die mit optischen oder akustischen Störungen verbunden sind und das Gebiet oder den Schutzzweck nachhaltig und erheblich beeinträchtigen;
12. Windkraftanlagen zu errichten;
13. Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder der Hofräume frei laufen zu lassen, soweit dies nicht zur Jagdausübung oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlich ist;
14. lasergestützte Lichttechnik, insbesondere Skybeamer einzusetzen;
15. Aufzucht von Fischen in Netzgehegen bei gleichzeitiger Zufütterung oder Wassergeflügelintensivhaltung auf beziehungsweise in natürlichen oder renaturierten Gewässern zu betreiben;
16. Horst- und Höhlenbäume im Wald und in Feldgehölzen zu entnehmen.

- (3) Die in Abs. 2 Nr. 10, 13, 14 und 16 aufgeführten Verbotstatbestände gelten nur innerhalb des in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes.

§ 6 Genehmigungspflichtige Handlungen

(1) Folgende Handlungen sind genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie die Nutzungsänderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen;
2. die Errichtung und die wesentliche Änderung von Straßen und Wegen;
3. das Errichten von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Werbeanlagen;
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von unterirdischen Leitungen oder Freileitungen;
5. Kahlhiebe im Sinne des Landeswaldgesetzes über 2 ha;
6. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie die Anlage von Fütterungseinrichtungen in Notzeiten in den in nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 benannten sensiblen Landschaftselementen;
7. Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes sowie Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder sonstigen Sonderkulturen;
8. die vollständige oder teilweise Beseitigung oder eine das Wachstum nachhaltig und erheblich störende Beschädigung von Feldhecken, Feld- oder Ufergehölzen sowie von Bäumen außerhalb des Waldes ab einem Stammumfang von 80 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden;
9. die Rohrwerbung;
10. Maßnahmen zur Regeneration der Grasnarbe ("Pflegeumbruch"), jedoch nicht auf Feucht- und Nassgrünland, bei unmittelbar anschließender Wiederherstellung der Flächen als Dauergrünland;
11. die Veränderung der hydrologischen Verhältnisse an Fließgewässern, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen;
12. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die durch Lärm oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss erheblich stören können;
13. die Neueinrichtung von Badestellen.

(2) Die unter Abs. 1 Nr. 5, 6 und 11 aufgeführten Genehmigungstatbestände gelten nur innerhalb des in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes.

(3) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 5 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

(4) § 18 Abs. 1 bis 4 des Landesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 7 Zulässige Handlungen

Entgegen § 5 dieser Verordnung bleiben zulässig, ohne dass es einer Genehmigung nach § 6 bedarf:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes, sofern § 5 Abs. 2 Nr. 1, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss verändern, § 5 Abs. 2 Nr. 2, 7 und 15 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 7, 8, 10 und 11 in den in § 6 Abs. 2 festgelegten Bereichen nicht berührt werden;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Flächennutzung im Sinne von § 4 Abs. 1 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes, sofern § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 16 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 und 11 in den in § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 festgelegten Bereichen nicht berührt werden;

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 4 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes, sofern § 5 Abs. 2 Nr. 6 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 6 in den in § 6 Abs. 2 festgelegten Bereichen nicht berührt werden;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Gewässer im Sinne von § 4 Abs. 1 und 4 des Landesnaturschutzgesetzes, sofern § 5 Abs. 2 Nr. 15 nicht berührt wird;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltungspflichtigen;
6. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung von Straßen, Wegen, Bahnanlagen, Leitungstrassen, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der Bundeswasserstraße;
7. die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
9. das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze durch Beauftragte von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben sowie durch Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
10. die im Erlass zum Schutz, zur Pflege und Neuanpflanzung von Feldhecken in Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Dezember 2001 (Amtsbl. M-V 2002 S. 129) bestimmte Art und Weise sowie der Umfang von Pflegemaßnahmen an Feldhecken mit der Einschränkung, dass innerhalb eines Jahres maximal ein Fünftel der jeweiligen Heckenlänge, höchstens aber eine Länge von 200 Metern, zurückgeschnitten werden darf;
11. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Menschen oder erhebliche Sachwerte;
12. die Errichtung von baulichen Nebenanlagen, die keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen sowie das Errichten von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Werbeanlagen auf zulässigerweise bebauten Grundstücken, in Hofräumen und Hausgärten;
13. die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 16 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nach § 3 nicht zu erwarten oder durch Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt) zu vermeiden ist und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 16 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen; § 18 Abs. 1 bis 4 des Landesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 16 zuwider handelt, soweit die Handlung nicht nach § 7 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder eine Befreiung nach § 8 erteilt worden ist oder wer ohne Genehmigung eine Handlung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 vornimmt.
- (2) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen, kann die untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.
- (2) Sollte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich sein, so hat der Verursacher der Maßnahme auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Ersatzmaßnahmen die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes wiederherzustellen oder möglichst ähnlich oder gleichwertig zu ersetzen.

§ 11 Teilaufhebungen und Aufhebungen von Verordnungen

- (1) Folgende Verordnungen werden innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung aufgehoben:
 1. die Verordnung des Staatsministeriums, Abteilung Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Oktober 1937 zum Schutze von Landschaftsteilen um den Großen Schweriner See und um die Seen in seiner Umgebung (Ziegel-, Medeweger-, Lankower-, Neumühler-, Ostorfer-, Fauler-, Pinnower See und die Döpe) (Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 50/1937, S. 262),
 2. der Beschluss Nr.1 des Rates des Bezirkes Schwerin über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet "Großer Schweriner See, Pinnower See, Neumühler See usw." vom 15. Januar 1958 und
 3. die Verordnung des Landrates des Kreises Schwerin zum Schutze von Landschaftsteilen vom 23. Februar 1938 (Kreisblatt des Mecklenburgischen Kreises Schwerin, Nr. 4 vom 14. März 1938, S. 16).
- (2) Folgende Verordnungen werden vollständig aufgehoben:
 1. die Erste Verordnung des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Änderung der Verordnung vom 28. Oktober 1937 zum Schutz von Landschaftsteilen um den Großen Schweriner See und um die Seen in seiner Umgebung vom 27. Mai 1998 (Nordwestblick Nr. 6/ 1998 vom 10. Juni 1998),
 2. die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 28. Oktober 1937 zum Schutze von Landschaftsteilen um den Großen Schweriner See und um die Seen in seiner Umgebung vom 23. Oktober 2001 (Nordwestblick Nr. 11/ 2001 vom 07. November 2001, S. 12),
 3. die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 28. Oktober 1937 zum Schutze von Landschaftsteilen um den Großen Schweriner See und um die Seen in seiner Umgebung vom 19. Dezember 2001 (Nordwestblick Nr. 1/ 2002 vom 09. Januar 2002, S. 4) und
 4. die Erste Verordnung des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Änderung des Beschlusses Nr. 3 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 15. Januar 1958 über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung "Aubachtal, Barnerstücker See, Trebbower See und Rugensee" vom 14. Oktober 1997 (Nordwestblick Nr. 11/ 1997 vom 05. November 1997, S. 10).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den 26.05.2005

gez.
Bräunig
Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Naturschutzbehörde

- Siegel -

Eine Verletzung der in § 30 Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 302), genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Grevesmühlen, den 26.05.2005

gez.

Bräunig

Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Naturschutzbehörde

- Siegel-

